

## **Erweiterter Hygieneplan Covid-19-Pandemie der Kirchscheule Höntrop**

### **Stand 01.12.2020**

#### **Anmerkung:**

Aufgrund des sehr dynamischen Infektionsgeschehens wird der Hygieneplan fortlaufend aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Schule jederzeit abrufbar.

### **1. Grundlagen des erweiterten Hygieneplans**

#### **Covid-19 / Sars-CoV-2 (Coronavirus)**

Grundlage dieser Anpassung des Hygieneplans für die akute Pandemie mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 sind die CoronaBetrVO in der ab dem 01.12.2020 gültigen Fassung und die SchulMail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 30.11.2020 („Übersicht über die aktuell geltenden Schutz- und Verhaltensregeln für den angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten“).

#### **Pandemie - Standortplan für meldepflichtige Infektionen**

Im Schuljahr 2020/2021 ist Fr. Aust Infektionsschutzbeauftragte der Kirchscheule. Sie unterstützt und berät die Schulleitung in der Funktion als Pandemiebeauftragte. Dazu gehören außerdem: Hausmeister, die Sicherheitsbeauftragte Fr. Koch sowie ergänzend der Lehrerrat, die Gleichstellungsbeauftragte Fr. Bergner sowie Fr. Kuske als Leitung der OGS.

#### **Vorgehen bei Verdacht oder Auftreten der Krankheit**

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Infektion mit dem Sars-CoV-2 Erreger oder einem entsprechenden positiven Test auf den Erreger im direkten schulischen Umfeld ordnen die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt) auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes angemessene Schutzmaßnahmen an. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können. Eine Schließung der Schule oder Teile davon (Standorte bzw. Klassen) wird wie eine spätere Wiedereröffnung durch die zuständigen Ordnungsbehörden vorgenommen. Der Schulleiter informiert darüber zeitnah das Kollegium sowie die Elternschaft.

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich darüber hinaus alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in der Zeit bis zu den Weihnachtsferien alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen. Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Kosten übernimmt das Land. Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben. Die Schulleitungen werden gebeten, das Testangebot den Beschäftigten in ihrer Schule bekannt zu machen und stellen für Beschäftigte, die das Angebot nutzen wollen, die im Anhang beigefügte Bescheinigung aus.

Unabhängig von diesem Angebot wird empfohlen, dass sich alle an den Schulen tätigen Personen bei auftretenden Symptomen zu ihrem eigenen sowie dem Schutz aller am Schulleben Beteiligten im Rahmen einer ärztlichen Behandlung unverzüglich und anlassbezogen testen lassen.

## **2. Teilnahme gefährdeter Personen**

- Schülerinnen und Schüler

- a) Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die

Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- b) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

#### - Personal

- a) Die Geltungsdauer der mit Runderlass vom 22. Mai 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals wurde mit Runderlass vom 31. Juli 2020 über den 9. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 21.12.2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) mit folgenden Maßgaben verlängert:

Die ausgestellten ärztlichen Atteste, auf deren Grundlage Lehrkräfte von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht befreit werden konnten, gelten nicht unbegrenzt. Sie entfalten seit dem Unterrichtsende vor den Sommerferien keine Wirkung mehr. Für die Zeit nach den Sommerferien ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht die Vorlage eines neuen Attestes erforderlich. Gemäß bisheriger Erlasslage vom 22. Mai 2020, die mit neuer Erlasslage vom 09.10.2020 in diesem Punkt fortgeschrieben wurde, ist dabei eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)

medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen. Diese hat den Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu entsprechen.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch dann eingeräumt, wenn das qualifiziert attestierte Gesundheitsrisiko nicht für die Lehrkraft selbst, sondern für eine mit ihr im Haushalt lebende und zu betreuende Person mit Pflegegrad besteht. Hierzu zählen auch im Haushalt lebende minderjährige Kinder, die aufgrund eines Attestes von dem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung sowie der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind.

- b) Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.

Im Übrigen gilt weiterhin, dass eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht ihre allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden.

Für eine Beratung zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Hinblick auf den Einsatz in der Schule stehen den Lehrkräften die Ansprechpartner der BAD GmbH zur Verfügung: <https://url.nrw/bad-zentren>

### **3. Ausschluss vom Präsenzunterricht**

#### a) Ausschluss bei Symptomen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Dazu wird das betroffene Kind bis zum Eintreffen der zur Abholung des Kindes benannten Person bei geöffneter Klassentür und Blickkontakt auf dem Schulflur von der übrigen Lerngruppe isoliert. Die Eltern werden darauf hingewiesen, das Kind 24 Stunden zu Hause zu beobachten und ggf. einen Arzt aufzusuchen. Ein genauer Ablaufplan bei Verdacht auf eine Infektion während des laufenden Schulbetriebes ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

<https://url.nrw/corona-verdacht-schule>

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

#### b) Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

#### c) Ausschluss von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern

Nach § 54 Abs. 4 Satz 1 SchulG **NRW** können Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden täglich an die einzuhaltenden Regeln erinnert und zur Einhaltung ermahnt. Verstößt ein Kind auch nach pädagogischen Gesprächen wiederholt gegen diese Regeln, werden die Erziehungsberechtigten des Kindes über das gefährdende Verhalten informiert. Verstoßen Schülerinnen und Schüler auch nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten weiterhin bewusst oder fahrlässig gegen die Regeln zur Verhinderung einer Ansteckung, so handelt es sich um eine Gefahr für die Gesundheit anderer, sodass ein vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch (Präsenzunterricht, Betreuung, Notbetreuung) folgt.

### **4. Organisationsmaßnahmen für Unterricht und Betreuung**

- Größe der Lern- und Betreuungsgruppen

Laut SchulMail vom 30.11.2020 wird weiterhin ohne Teilung der Lerngruppen im Klassenverband unterrichtet. Die Abstandswahrung von 1,50 Metern wird durch konstante (Lern-)Gruppen ersetzt. Eine Durchmischung wird vermieden. Daraus folgt eine feste Zuordnung von Lehrkräften und Betreuungspersonen für einen Klassenverband. Nach Möglichkeit wird der Unterricht überwiegend durch die Klassenlehrerin durchgeführt, Fachunterricht kann wieder durch Fachlehrkräfte erteilt werden. Die SL nimmt die Zuordnung der Lehrkräfte vor.

Ausnahmen bilden Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften.

Während des Schulbetriebes besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungspersonal sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. In ihrer festen Lerngruppe (Klassenverband) besteht für die Kinder innerhalb ihres Klassenraumes ab dem 1. Oktober keine Pflicht mehr, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Die Lehrkräfte selbst können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Sitzplätze sind fest. Sollten aus pädagogischen Gründen abweichende Sozialformen notwendig sein (z.B. Stuhlkreis, Gruppenarbeit usw.) ist dies zusätzlich in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für 14 Tage aufzubewahren.

- Unterrichtsbeginn und -ende, Hofpausen

Der Unterricht der Kinder beginnt nach dem durch die Klassenleitungen ausgehändigten Stundenplan. Es gelten die normalen Anfangszeiten. Die Kinder können sich in einem Zeitfenster von 15 min vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn in ihren Klassenräumen einfinden. Eine Aufsicht ist durch die jeweilige Lehrkraft, welche ebenfalls 15 min vor Unterrichtsbeginn anwesend ist gegeben. Das Verweilen auf dem Schulhof vor Unterrichtsbeginn ist untersagt. Alle Kinder begeben sich nach Betreten des Schulgeländes auf direktem Weg zu ihren Klassenräumen. Das große Schultor wird ab 8 Uhr durch das Hausmeisterteam geöffnet, um eine Nadelöhrsituation zu vermeiden. Nur Kindern der OGS ist es vor diesem Zeitpunkt gestattet, das Schulgelände durch das kleine Seitentor zu betreten.

Um die Anzahl der Kinder auf dem Schulhof zu verringern, findet die Hofpausen der E-Klassen und der Jahrgänge 3/4 zeitlich getrennt statt. In der Pause wird der Schulhof unterteilt, in einem Teil hält sich die eine Klasse auf, in dem anderen Teil die andere Klasse. Vor den Toilettenräumen gibt es Abstandsmarkierungen auf dem Boden. In den Toilettenräumen dürfen sich jeweils nur zwei Personen aufhalten.

- Größe der Betreuungsgruppen

Es müssen für den Zeitraum der Pandemie feste Betreuungsgruppen gebildet werden, die jedoch nicht der jeweiligen Klassenzugehörigkeit entsprechen müssen. Alle angemeldeten Kinder der OGS haben ein Anrecht auf Betreuung. Es ist eine Anwesenheitsliste über die Teilnehmer der einzelnen Gruppen und deren Anwesenheitstage zu führen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung erfolgt in zwei getrennten Gruppen und in versetzten Zeitfenstern. Bezüglich der Teilnahmepflicht in Angeboten des offenen Ganztags gilt, dass eine möglichst regelmäßige Teilnahme gemäß Erlass anzustreben ist. Abweichungen von der regulären Teilnahmeverpflichtung können z.B. aufgrund personeller oder räumlicher Einschränkungen oder individueller Gründe in Einzelfällen vor Ort geregelt werden.

## **5. Gestaltung von Unterricht, Hofpausen und Toilettenpausen**

- Unterrichtsgestaltung

Bei der Durchführung von Unterricht ist das Abstandsgebot im Klassenraum aufgehoben, jedoch möchten wir das Ansteckungsrisiko durch weitere Vorgaben minimieren. Gruppenarbeiten sind zu vermeiden, wenn der Lerngegenstand dies nicht erfordert. Partnerarbeiten werden nur mit dem direkten Tischnachbarn durchgeführt. Offene Spielphasen und „durchmischte“ Bewegungspausen innerhalb der Lerngruppe finden auf dem Schulhof statt. Die Schülerinnen und Schüler sollten möglichst selten ihren Sitzplatz verlassen (s. Dokumentation- Größe der Lern- und Betreuungsgruppen ). Praktischer Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nur draußen stattfinden. Außerunterrichtliche Veranstaltungen können nach Absprache wieder wahrgenommen werden.

- Toilettengänge während des Unterrichts und der Betreuung

Pro Gruppe sollte immer nur ein Kind zur Toilette gehen. Lehrer und Pädagogische Mitarbeiter weisen auf das Tragen des Mund-Nase-Schutzes hin – überall außerhalb des Klassenraums. Sie protokollieren im Klassenbuch bzw. in einer Liste Namen (Klasse) und Uhrzeit des Toilettenganges, um mögliche Kontakte nachverfolgen zu können.

- Hofpausen

Die Hofpausen und Bewegungszeiten auf dem Schulgelände werden versetzt durchgeführt um die Anzahl der Kontakte der Kinder und Lerngruppen untereinander möglichst gering zu halten. Die Aufsichtspflicht wird durch die für die Lerngruppe eingeteilte Person wahrgenommen. Die Aufsicht erfolgt präventiv, kontinuierlich und aktiv. Das Pausenspielzeuge für die Hofpause darf genutzt werden. Die Großgeräte (Schaukel, Rutsche, Hangelpfad, usw.) dürfen benutzt werden. Griffe und sonstige Kontaktflächen müssen nicht mehr gesondert desinfiziert werden.

## **6. Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Ansteckungsgefahr**

- Organisation der Unterrichts- bzw. Betreuungsräume

Die Tisch- und Sitzordnung, der Zugang zum Raum und der 2. Rettungsweg, der freie Zugang zu den Belüftungsmöglichkeiten und der freie Zugang zu den Handwaschbecken bestimmen die Organisation in den Klassenräumen wie auch in den Räumen der Notbetreuung. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen gut zugänglich sein, damit sie leicht zu reinigen sind.

- Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäranlagen sind mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet. Sie sind unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar. An jedem Waschbecken und allen Sanitäranlagen müssen Einmalhandtücher vorhanden sein und jederzeit nachgefüllt werden.

Auf das Händeschütteln muss verzichtet werden. Die Hände müssen regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Die Schülerinnen und Schüler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waschen sich die Hände bei Ankunft im Klassenraum (auch nach der Pause), vor und nach dem Frühstück und immer, wenn es notwendig ist (z.B. nach dem Niesen oder Naseputzen). Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung



alternativ benutzt werden. Das Desinfektionsmittel ist auch im Lehrerzimmer, vor dem Sekretariat und in den Erwachsenentoiletten verfügbar.

- Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührte Flächen sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Der Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen, das Reinigungspersonal wurde geschult.

- Standards für die Sauberkeit in der Schule

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Telefonhörer, Lichtschalter, Kopiergeräte, Sanitäreanlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Dazu liegt der Schule ein Reinigungsplan des Schulträgers vor. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Wir verlassen uns darauf, dass er diese auch umsetzt und das Reinigungspersonal entsprechend handelt. Die Reinigungskräfte erhalten eine Übersicht über die Taktung der Unterrichts- und Pausenzeiten, um notwendige Reinigungen zu einem notwendigen Zeitpunkt erledigen zu können.

Besonders wichtig ist auch das regelmäßige und richtige Lüften des Klassenraums durch das pädagogische Personal, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich (**mindestens alle 20 Minuten für die Dauer von 5 Minuten/ in jeder Pause über den gesamten Zeitraum**) ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen vorzunehmen.

- Erweiterte Präventivmaßnahmen

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln dürfen keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften zu Beginn eines jeden Unterrichtstages auf diese Verhaltensregeln sowie das Einhalten der „Maskenpflicht“ erinnert.

Da Durchmischungen vermieden werden müssen, wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes notwendig, wenn Durchmischungen und Unterschreitung von Abständen durch die große Anzahl von Personen nicht mehr vermieden werden können. Diese „Maskenpflicht“ betrifft somit den Schulhof bei Ankunft und bei Unterrichtsende, die Flure bei Ankunft und Verlassen des Gebäudes (auch beim Gang in die Hofpause) und die Flure und Sanitäreinrichtungen bei Toilettengängen. Die Schülerinnen und Schüler werden permanent auf den Fluren, bei Toilettengängen und bei Ankunft vor dem Schulhof an das Tragen des Mund-Nase-Schutzes erinnert. Schülerinnen und Schüler werden jeden Morgen nach der Maske gefragt. Ersatzmasken stehen in geringem Umfang in jedem Klassenraum zur Verfügung.

Eine Durchmischung muss auch unter allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verhindert werden. Wenn Mitarbeiter Mindestabstände von 1,5m nicht einhalten können, ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes notwendig (im Besonderen im Lehrerzimmer, Lehrmittelraum, Sekretariat, Sanitäreinrichtungen und Büro der Schulleitung). Lehrkräfte räumen ihren Platz im LZ und ihr Pult im Klassenzimmer arbeitstäglich komplett frei, damit gereinigt werden kann.

Lehrkräfte putzen regelmäßig privates Mobiliar, Teppiche, Sitzmöbel usw. oder entfernen dieses. Das gilt analog für private Materialien.

Die Schülerinnen und Schüler hängen in der Regel ihre Jacken an Garderobenhaken vor den Klassenräumen. Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen Jacken mit in die Betreuungs- und Klassenräume genommen werden, da durch das regelmäßige Lüften es zeitweise zu einem Abfall der Raumtemperatur kommen kann.

## **7. Mitarbeiterbesprechungen, Besprechungen mit Externen**

- Kommunikation der Bedingungen für Unterricht und Betreuung

Informationen zu den Voraussetzungen für Unterricht und Betreuung werden schriftlich zusammengefasst und allen Akteuren von Unterricht und Notbetreuung zugänglich gemacht bzw. zur Kenntnis gebracht (z.B. durch Info-Mail, Aushänge). Besprechungen und Konferenzen finden statt. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes oder auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes zu achten.

- Mitwirkungsorgane

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgruppen stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgruppen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervertretung. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.

- Elterngespräche und Besuche

Der Zutritt zum Schulgebäude ist nur in dringlichen Fällen nach telefonischer Terminabsprache möglich. Elterngespräche sollen weitestgehend telefonisch abgehalten werden. Nur in dringlichen Fällen können nach telefonischer Terminabsprache persönliche Elterngespräche stattfinden. Diese Gespräche finden vorzugsweise in den Besprechungsräumen statt. Bei höheren Gesprächsaufkommen (z.B. während der Elternsprechtage), können nach Absprache mit dem Hausmeisterteam auch die Klassenräume genutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5-Metern zwischen den teilnehmenden Personen ist während des Gesprächs einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist hierbei zu jeder Zeit verpflichtend. Die Nutzung des Raumes wird mit Datum und Uhrzeit schriftlich angemeldet (Sekretariat), damit es nicht zu Überschneidungen von Gesprächsterminen und zusätzlichen Kontakten kommt und eine lückenlose Kontaktdokumentation gewährleistet wird. Die Namen und Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden protokolliert. Auch das Betreten des Schulgeländes ist nur in dringlichen Fällen gestattet.

## **8. Kooperationsangebote der Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern**

Aktivitäten außerschulischer Partner mit Schulen sind weiterhin zulässig, solange es sich um ein Kooperationsangebot in der Gesamtverantwortung der Schule handelt. Sie dürfen auch außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. In diesen Fällen gelten die Hygienekonzepte und Vorgaben zum Infektionsschutz in Schulen (feste Gruppen, Rückverfolgbarkeit, Lüftung, Maskenpflicht etc.) entsprechend.

- Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote

Freiwillige außerschulische Angebote sind weiterhin zulässig. Bei der Beratung der Antragsteller und der Genehmigung der Anträge sollte beachtet werden, dass der

Bildungscharakter der Veranstaltung prägend ist und es sich nicht ausschließlich um ein Sport- oder Freizeitangebot (z.B. Tagesausflüge) handelt.

- Schulfahrten

Alle bis zum 31. März 2021 angesetzten Schulfahrten sind abzusagen; neue Schulfahrten für den genannten Zeitraum dürfen nicht genehmigt werden. Davon grundsätzlich nicht erfasst sind außerschulische Bildungsangebote in Form von räumlich begrenzten eintägigen Exkursionen (vgl. Nummer III.5)

## **9. Vorbeugende Maßnahmen**

Folgende Hinweise sind in den unten genannten gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten für alle Nutzer gut sichtbar ausgehängt:

Anlage 1: Anleitung: Handhygiene

In den Sanitäreinrichtungen werden die Infografiken der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ausgehängt.

Anlage 2: Infektionsschutzregeln Kinder

In allen Schulklassen werden Verhaltens- und Hygieneregeln zum Selbstschutz und zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 kindgerecht erläutert und mit Hilfe von Symbolkarten ausgehängt, damit diese permanent präsent sind und regelmäßig aufgegriffen werden können.

Anlage 3: Plakat „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“

Quellen:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201130\\_coronabetrvo\\_vom\\_30.11.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201130_coronabetrvo_vom_30.11.2020_lesefassung.pdf)

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Uebersicht-Schutz-und-Verhaltensregeln-im-angepassten-Schulbetrieb.pdf>

Infektionen vorbeugen:

# Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

## 1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



## 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



## 2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

## 5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



## 4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



## 6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

## 7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



## 8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

## 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



## 10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.